

Die Zweigstelle 9 hat die Aufgabe, Informationen aus industriellen Kreisen entgegenzunehmen. Die Leitung dieser Stelle ist Herrn Major von Olberg übertragen worden. Das Bureau der Zweigstelle 9 befindet sich Hindenbuschstraße 9.

Wir stellen anheim, die Zweigstelle 9 mit Informationen, welche für die gegenwärtige Lage der Industrie von Bedeutung sind, und über besondere Vorlommisse von allgemeinem Interesse zunächst auf telegraphischem Wege zu versetzen. Die Adresse lautet lediglich: Zweigstelle 9 der Informationsstelle der Reichsregierung NW. 40, Hindenbuschstraße 9, Berlin.

Nichtlinien des Arbeiter- und Soldatenrats 19. A.-R. (Leipzig) für die Demobilisation. — Von den in der Sitzung des Demobilisationsausschusses vom 14. November 1918 bei der Kriegsamtsstelle Leipzig einstimmig ausgeheissenen »Nichtlinien« dürfen folgende auf das Interesse des Leipziger Buchhandels Anspruch erheben: Entlassungen von Arbeitern und Arbeiterinnen dürfen vorläufig nicht stattfinden. Der Achtundertag tritt sofort in Kraft. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht überschreiten. Wenn nötig, ist die Arbeitszeit weiter herabzusetzen. Die Unternehmer sind verpflichtet, die zwischen den Verbänden festgesetzten Löhne vorläufig weiter zu zahlen. Bei der Demobilisation sind führende wirtschaftliche Persönlichkeiten, Ingenieure usw. auf Antrag des Arbeitgebers unverzüglich vom Heere zu entlassen.

Noch berühmten Mustern. — Durch die Tagespresse geht folgende Mitteilung: »Der Schutzverband Deutscher Schriftsteller hat beschlossen, daß künftig den Buchverlegern aus den Kreisen ihrer Autoren Vertreter des Schutzverbandes Deutscher Schriftsteller als Arbeitsrat beigegeben sind. Die Autorenvertreter sollen in Gemeinschaft mit dem Verleger die Interessen der Schriftsteller vertreten. Sie sollen dabei nach freiem Ermessen, aber auf Grund eines Mindestprogramms verfahren. Der Privatinitiative des Verlegers soll ausreichender Spielraum gesichert werden. Für die Bezahlung von Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln wird eine Mindestgrenze festgesetzt. Es wird ausdrücklich betont, daß hierdurch keine Präjudiz auf die Vergütung wertvollerer Arbeiten ausgeübt werden soll. Um diese notwendigen wirtschaftlichen Forderungen auf die breiteste Grundlage zu stellen, wird der Schutzverband Deutscher Schriftsteller Verbindung mit den gewerkschaftlichen Organisationen der graphischen Gewerbe suchen.«

Es ist nicht recht erkennbar, wie diese Stellung der Arbeitsräte gedacht ist, noch wer für die Kosten dieser Einrichtung aufzukommen hat. Ohne den Verhandlungen mit den »gewerkschaftlichen Organisationen der graphischen Gewerbe«, deren Legitimation zur Einsetzung von Verlegerräten uns ebenso zweifelhaft erscheint wie die des Schutzverbandes, irgendwie vorgreifen zu wollen, kann wohl schon heute gesagt werden, daß die Mehrzahl der Verleger kaum geneigt sein dürfte, sich einen »Arbeitsrat« oder ein »Mindestprogramm« aufzustellen zu lassen. Bei dem einen muß man Vertrauen zu dem Befragten, bei dem anderen Vertrauen zu sich selbst haben, wenn etwas Gutes dabei herauskommen soll. Oft ist das auch dann nicht einmal der Fall.

Unterliegt das graphische Gewerbe der Luxussteuer? — Das Umsatzsteueramt der Stadt Berlin hatte sich neuerdings an große Druckereien der Reichshauptstadt mit dem Hinweise darauf gewandt, daß die Erzeugnisse dieser Betriebe, z. B. Ansichtskarten, als »Werke der Graphik« auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen luxussteuerpflichtig seien.

Auf seine Bitte um grundlegende Klärung dieser Frage ist dem Reichsausschuß für Druckgewerbe, Verlag und Papierverarbeitung von dem Herrn Staatssekretär des Reichsschatzamtes unter dem 26. Oktober 1918 folgende Antwort zugegangen:

»Mit dem Herrn Finanzminister bin ich der Auffassung, daß bei der Regelung, die die Frage der Umsatzsteuerpflicht von Werken der Graphik durch § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 5 der Ausführungsbestimmungen hierzu erfahren hat, Werke der Graphik, seien es nun Originalwerke oder Vervielfältigungen, der erhöhten Umsatzsteuer unzweifelhaft nur dann unterliegen, wenn das Entgelt für die Lieferung, als welches dasjenige für den einzelnen Gegenstand im Sinne des 2. Absatzes des § 8 UmsStG. zu gelten hat, mehr als 200 Mark beträgt. Durch die Einführung dieser Mindestpreisgrenze sollten zur Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens billigere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, vor allem auch Vervielfältigungen, wie z. B. Postkarten, von der so genannten Luxussteuer befreit bleiben. Maßgebend ist dabei stets der Kleinhandelspreis, nicht der geringere Herstellungspreis.«

Die Notwendigkeit, die obersten Landessinanzbehörden auf den Gegenstand besonders aufmerksam zu machen, erachte ich bei dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht für gegeben. Gegenteilige Auffassungen eines oder des anderen Umsatzsteueramts würden im Rechtsmittel- oder Beschwerdebeweg anzusehen sein.«

Reform des Unterrichts. — Amtlich wird aus Berlin gemeldet: Das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat folgenden Erlass an die Provinzial-Schulkollegien und Regierungen gerichtet:

1. Wo bisher der Geschichtsunterricht und andere Lehrfächer dazu missbraucht wurden, Volksverhetzungen zu betreiben, hat solches in Zukunft unbedingt zu unterbleiben, vielmehr einer sachgemäßen kulturhistorischen Belehrung Platz zu machen. Alle tendenziösen und falschen Belehrungen über den Weltkrieg und dessen Ursachen sind zu vermeiden.

2. Aus den Schulbibliotheken sind alle Bücher zu entfernen, welche den Krieg an sich verherrlichen.

3. In keinem Unterrichtsfach sind seitens der Lehrkräfte absäßige oder entstellende Bemerkungen über die Ursachen und Folgen der Revolution sowie die gegenwärtige Regierung zu äußern, welche geeignet sind, bei der Schuljugend das Ansehen der Errungenschaften dieser Volksbefreiung herabzuwürdigen.

4. Es hat seitens der Schulleiter und Lehrer im Verkehr mit der Jugend alles zu unterbleiben, was geeignet wäre, die Stimmung zu einer Gegenrevolution (besonders auf dem flachen Lande) zu schüren, da ein solches Vorgehen im gegenwärtigen Augenblick die größte Gefahr eines Bürgerkrieges für unser Volk in sich birgt.

5. Bis zum Erlass über Trennung von Schule und Kirche sind Kinder von Dissidenten und solche Andersgläubiger, für die ein Religionsunterricht im gegenwärtigen Schulplan nicht vorgesehen ist, auf Antrag der Erziehungsberechtigten ohne jeden weiteren Nachweis vom Religionsunterricht zu befreien.

Buchhändlerschule. — Wie wir dem »Kurier Warszawski« entnehmen, hat der Verband der polnischen Buchhändler mit Unterstützung des Unterrichtsministeriums am 1. Nov. eine Fachschule für Buchhändler mit zweijährigem Lehrgang eröffnet, in der außer literaturgeschichtlichen und juristischen Gegenständen die Geschichte des Buchhandels und kaufmännische Fächer gelehrt werden sollen. Zum Besuch der Schule werden außer Buchhandlungsbemächtigten auch Nichtfachleute, die das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer sechsklassigen Mittelschule besitzen, zugelassen.

Normalisierung für technische Erzeugnisse. — Die Mehrversammlung der »Vereinigung Deutscher Lampenfabrikanten und Großisten«, Dresden, hat beschlossen, eine Vereinheitlichung aller für das Beleuchtungsfach in Frage kommenden Stapelwaren, und zwar zunächst die Normung der Petroleum-Kundbrenner, Dose und Zylinder vorzunehmen. Ferner sollen die Schirme für Gas- und elektrisches Licht einheitliche Höhe erhalten, damit sich die Verbraucher in Zukunft überall passende Erzeugnisse beschaffen können. Die Größen der in Zukunft anzufertigenden Schirme wurden auf eine gewisse Anzahl beschränkt. Also auch hier ähnliche Bestrebungen, wie sie gegenwärtig das Buchdruck- und Papiergebäude beschäftigen.

An der Fürst-Leopold-Akademie zu Detmold soll mit dem 1. Dezember eine Abteilung für Presse- und Werbewesen errichtet werden, deren Leitung als ordentlicher Dozent Arthur Jung, Chefredakteur des Stadt-Anzeigers zur »Kölnerischen Zeitung«, übernommen hat.

Die Unsicherheit der österreichischen Post. — Nach einem Bericht des österreichischen Handelsministeriums sind seit Kriegsbeginn an Entschädigung für verlorengegangene Postpakete rund 1 Milliarde Kronen ausgezahlt worden.

Der Nobelpreis für Physik für das Jahr 1917 soll nach dem Beschlusse der Akademie der Wissenschaften in Stockholm dem Professor Charles Barkla in Edinburgh zugeteilt werden als Belohnung für seine Entdeckung der charakteristischen Röntgenbestrahlung der Elemente.

Personalnachrichten.

Auszeichnung. — Dem Prokuristen der Verlagsbuchhandlung Reinmar Hobbing in Berlin, Herrn Paul Schmidt, wurde das Preußische Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.